

# Österreichischer Integrationsfonds Förderrichtlinie Individualförderung Deutschkurse

Version 2 vom 01.02.2018

# 1. Präambel

Die hohen Zahlen von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten stellen die Verantwortungsträger/innen und Gebietskörperschaften, welche von der Querschnittsmaterie Integration betroffen sind, vor große Herausforderungen. Die Flüchtlingsintegration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von enormer Bedeutung für den Zusammenhalt und die Sicherung des sozialen Friedens in Österreich ist.

Der ÖIF orientiert sich beim Einsatz der Mittel am 50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich, der unter Mitwirkung von Mitgliedern des unabhängigen Expertenrates für Integration unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann ausgearbeitet und am 26. Jänner 2016 in der Sitzung des Ministerrats von der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Der 50 Punkte-Plan stellt damit das Grundlagendokument der nationalen Integrationsstrategie von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten dar.

Das Beherrschen der deutschen Sprache und die Auseinandersetzung mit der Aufnahmegesellschaft bilden die Grundlage für eine gelungene Integration. Frühe Investitionen in den Spracherwerb haben einen hohen Multiplikatoreffekt, erhöhen Erwerbschancen und öffnen den Zugang zur Gesellschaft. Zudem bietet der Besuch eines Deutschkurses gleichzeitig die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit den grundlegenden Werten der Rechts- und Gesellschaftsordnung, welche das friedliche Zusammenleben in Österreich sicherstellen.

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF), ein Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, ist ein zentraler Partner des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres sowie zahlreicher Verantwortungsträger im Bereich Integration und Migration in Österreich. Dieser übernimmt die operative Abwicklung und die Vergabe der Fördermittel durch Projektförderungen und auch Individualförderungen mit dem Ziel die sprachliche Integration zu fördern.

Projektförderungen, die nicht Teil dieser Richtlinie sind, vergibt der ÖIF im Rahmen des Förderprogramms Startpaket Deutsch & Integration. Startpaket Deutsch & Integration wurde am 26. April 2016 im Ministerrat von der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen und regelt die Kompetenzaufteilung der drei Ministerien BMASK, BM.I und BMEIA hinsichtlich der Vermittlung von Deutschkenntnissen bis zum Niveau A2. Im § 4 des mit 09.06.2017 in Kraft getretenen Integrationsgesetzes (IntG) wird dieses durchgängige Sprachfördermodell für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zumindest bis zum Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) nunmehr gesetzlich mit folgender Aufteilung zwischen den beteiligten Ressorts festgelegt:

- a) Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres hat Deutschkursmaßnahmen auf dem Sprachniveau A1 zur Verfügung zu stellen. Die Abwicklung dieser Maßnahmen erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds, der sich dabei Kursträgern bedienen kann.
- b) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat für die Zielgruppe der arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Deutschkursmaßnahmen auf dem Sprachniveau A2 zur Verfügung zu stellen.

Die Individualförderung Deutschkurse des ÖIF soll insbesondere eine Möglichkeit der Förderung des Spracherwerbs bieten, wo eine Förderung durch andere Instrumente nicht möglich ist.

So steht in Regionen, in denen z.B. aufgrund einer geringen Anzahl an Personen der Zielgruppe keine Kurse des ÖIF im Rahmen des Förderprogramms Startpaket Deutsch & Integration zur Verfügung stehen, subsidiär die Individualförderung des ÖIF zur Verfügung.

## 2. Fördergegenstand, Förderwerber, Förderart und -höhe

### 2.1. Förderbare Leistung

Gegenstand der Individualförderung Deutschkurse ist die Unterstützung von Personen mit Sprachförderbedarf beim Deutschspracherwerb.

#### 2.1.1. Sprachkurse

Konkret kann der Besuch von Sprachkursen folgender Sprachniveaus gefördert werden:

- Alphabetisierung
- A1
- A2
- B1
- B2

Pro Person ist eine einmalige Förderung in jeder der fünf Niveaustufen möglich. Eine Förderung ist nur in aufsteigender Reihenfolge möglich, mit Ausnahme des Sonderfalls Integrationsgesetz unter Punkt 3. Das Überspringen von Niveaustufen ist möglich.

### 2.2. Förderwerber/in

Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie können ausschließlich natürlichen Personen gewährt werden.

Eine Förderung erhalten können Personen ab vollendetem 15. Lebensjahr mit:

- **Asylberechtigung:** innerhalb von 5 Jahren nach positiver Asylgewährung (sollte vor Asylgewährung bereits subsidiärer Schutz gewährt worden sein, innerhalb von 5 Jahren nach erstmaliger Zuerkennung des subsidiären Schutzes)<sup>1</sup>
- **Subsidiärer Schutzberechtigung:** innerhalb von 5 Jahren nach erstmaliger Zuerkennung des subsidiären Schutzes<sup>2</sup>

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich.

### 2.3. Förderart

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Geldzuwendungen des ÖIF an Einzelpersonen für Sprachkursbesuche, die auf der Grundlage von privatrechtlichen Förderverträgen gewährt werden. Die Mittelzuwendung ist an die Verpflichtung des Empfängers zu subventionsgerechtem Verhalten geknüpft. Der ÖIF als Fördergeber erhält keine unmittelbare angemessene Gegenleistung für seine Förderung, sondern hat am subventionsgerechtem Verhalten des Fördergebers ein erhebliches öffentliches Interesse. Auf das Verhältnis zwischen dem ÖIF und dem Fördernehmer/der Fördernehmerin sind förderungsrechtliche Bestimmungen anwendbar, nicht jedoch vergaberechtliche Normen.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch.

---

<sup>1</sup> In besonders berücksichtigungswürdigen und begründeten Fällen – etwa Kinderbetreuungspflichten – kann die Grenze verlängert werden.

<sup>2</sup> In besonders berücksichtigungswürdigen und begründeten Fällen – etwa Kinderbetreuungspflichten – kann die Grenze verlängert werden.

Eine Abtretung der Forderung gegen den ÖIF an Dritte durch die Fördernehmer/innen ist ausgeschlossen.

Förderungen können nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel gewährt werden.

## 2.4. Förderhöhe

Für den Deutschkursbesuch beträgt die maximale Förderhöhe aus Mitteln der Individualförderung Deutschkurse

- € 750,00 (brutto)<sup>3</sup> für ein gesamtes Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GERS) und
- € 6,25 (brutto) pro Unterrichtseinheit.

Für Personen mit besonderen Bedürfnissen kann mit entsprechendem Nachweis (siehe Nachweispflichten im Rahmen der Antragstellung) die oben angeführte Begrenzung der Förderhöhe pro Unterrichtseinheit iHv. € 6,25 (brutto) entfallen.

## 3. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

- nicht bereits eine Förderung für die beantragte Leistung (auch Dritter) gewährt wurde. Förderansuchen und/oder Förderzusagen Dritter sind jedenfalls bei Antragstellung vorzulegen.
- nicht bereits eine ÖIF Prüfung für das angesuchte oder ein höheres Niveau positiv absolviert wurde.
- nicht bereits eine Förderung für das angesuchte oder ein höheres Niveau gewährt und in Anspruch genommen wurde.
- eine Sprachstandsfeststellung das entsprechende Sprachniveau belegt und ein entsprechender Kostenvoranschlag vorliegt.

Der Sprachkurs, für den eine Förderung beantragt wird, muss von einem zertifizierten Kursinstitut<sup>4</sup> durchgeführt werden, mit dem der ÖIF eine Direktverrechnungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Für Kurse in Bundesländern/Regionen<sup>5</sup>, in denen es ein Angebot des ÖIF zur Sprachstandsfeststellung gibt, ist ein Sprachstandsergebnis<sup>6</sup> des ÖIF, welches innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragstellung ausgestellt worden sein muss, verpflichtend vorzuweisen.

### Sonderfall Integrationsgesetz

Förderungen für die Niveaus Alpha und A1 können mit Inkrafttreten des IntG (09.06.2017) bei nachgewiesenem Bedarf (=Sprachstandsfeststellung) grundsätzlich einmal gefördert werden, wenn bei Antragsstellung für einen A1 Kurs vorgewiesen wird (z.B. auf dem Kostenvoranschlag), dass die Curricula für die beantragte Kursmaßnahme die Inhalte der Werte- und Orientierungskurse im Sinne des § 5 IntG umfassen.

Nach der Absolvierung eines A1 Kurses ist eine ÖIF Prüfung auf dem Niveau A1 kostenfrei im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration“ zu absolvieren. In weiterer Folge kann ein höheres Sprachniveau durch den ÖIF gefördert werden, sofern dieses nicht bereits vom ÖIF gefördert wurde.

<sup>3</sup> Bei mehreren Modulen gilt zusätzlich eine maximale Förderhöhe je nach Anzahl der Module lt. Kostenvoranschlag. Z.B. bei 2 Modulen maximal € 375,00 je Modul, bei 3 Modulen maximal € 250,00 je Modul.

<sup>4</sup> Zertifizierungen können insbesondere sein: ÖIF-Zertifizierung, Ö-Cert, wien-cert, Cert-NÖ, OÖ-EBQS, S-QS, ISO 29990:2010, ISO 9001:2008. Die Aufzählung basiert auf einer Marktanalyse des ÖIF und ist nicht abschließend.

<sup>5</sup> Aktuelle Informationen diesbezüglich liegen in den jeweiligen Integrationszentren des ÖIF auf.

<sup>6</sup> um den aktuellen Sprachstand festzustellen

## 4. Förderbare Kosten

Förderbar sind ausschließlich die tatsächlich entstandenen Kosten für den Sprachkursbesuch. Die Förderhöhe ist jedenfalls mit der bewilligten Summe laut Förderzusage begrenzt.

## 5. Förderansuchen

Der Förderwerber/die Förderwerberin hat bei der Beratungsstelle des ÖIF ein **schriftliches Förderansuchen**<sup>7</sup> zu stellen und gleichzeitig **folgende Unterlagen** vorzulegen:

- Nachweis über den gültigen Aufenthaltsstatus in Österreich und gültiger Identitätsnachweis entsprechend der oben genannten Zielgruppe:
  - Asylbescheid und Konventionsreisepass/Karte für Asylberechtigte
  - Asylbescheid und Karte für subsidiär Schutzberechtigte/Fremdenpass
- Meldezettel
- e-card
- für Personen mit besonderen Bedürfnissen, für die die maximale Förderhöhe pro Unterrichtseinheit entfallen soll: gültiger Behindertenpass
- Kostenvoranschlag eines zertifizierten Kursinstituts, ausgestellt auf den Nachnamen und Vornamen des Förderwerbers/der Förderwerberin, aus dem mindestens folgende Angaben hervorgehen:
  - Festgestelltes Sprachniveau<sup>8</sup> (z.B. durch eine datierte Sprachstandsfeststellung oder vorhandene Zertifikate)
  - Für das Niveau A1 Hinweis darauf, dass das Curriculum, des beantragten Deutschkurses die Inhalte der Werte- und Orientierungskurse im Sinne des § 5 IntG umfasst
  - Kursinstitut
  - Kursmodul/Kursniveau
  - Anzahl der angebotenen Unterrichtseinheiten
  - Kurszeitraum
  - Kursort
  - Gesamtkosten
  - Ausstellungsdatum

Das Förderansuchen ist vom Förderwerber/der Förderwerberin zu unterzeichnen. Bei nicht volljährigen Personen ist das Förderansuchen zusätzlich vom gesetzlichen Vormund zu unterzeichnen.

Zwischen der Antragsstellung und dem Beginn des Sprachkurses müssen 15 Arbeitstage zur Bearbeitung und für den Postweg liegen.

## 6. Förderentscheidung und Fördervertrag

Nach Prüfung der Fördervoraussetzungen durch den ÖIF werden sowohl der Förderwerber/die Förderwerberin als auch das jeweilige Kursinstitut schriftlich über die Förderzusage informiert.

---

<sup>7</sup> Dieses enthält auch den Rechtstext, der unter anderem die Pflichten des Fördernehmers, Rückzahlungsbestimmungen, datenschutzrechtliche Regelungen etc. normiert.

<sup>8</sup> Das festgestellte Sprachniveau kann auch aus einem Beiblatt zum Kostenvoranschlag ersichtlich sein bzw. gilt für Regionen, in denen es ein Angebot des ÖIF zur Sprachstandsfeststellung gibt, dass ein Sprachstandsergebnis des ÖIF, welches innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragstellung ausgestellt wurde, vorliegen muss.

Durch die Förderzusage kommt zwischen dem ÖIF und dem/der Förderwerber/in ein Förderungsvertrag zustande. In der Förderzusage sind die Eckdaten der Förderung (Kursinstitut, Niveau, Modul, Kurszeitraum, Förderhöhe, erforderliche Mindestanwesenheit) zusammengefasst. Zudem werden in der Förderzusage die Auszahlungsbedingungen, die im folgenden Abschnitt erläutert werden, angeführt.

Neben der Förderzusage an den Fördernehmer /die Fördernehmerin wird auch das Kursinstitut über die Bewilligung der Förderung informiert. In diesem Schreiben wird das Kursinstitut ebenfalls über die Auszahlungsbedingungen in Kenntnis gesetzt.

Im Falle einer negativen Förderentscheidung wird der Förderwerber/die Förderwerberin über die Ablehnungsgründe informiert. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch des Förderwerbers/der Förderwerberin auf die Preisgabe des Ablehnungsgrundes.

## 7. Auszahlung der Förderung und Berichtspflichten

Die dem/der Förderwerber/in zugesprochene Förderung wird vom ÖIF bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach Kursende direkt an das Kursinstitut überwiesen. Diesbezüglich besteht zwischen dem ÖIF und dem Kursinstitut eine sogenannte Direktverrechnungsvereinbarung, welche die Abwicklung des Kostenersatzes regelt. Vorauszahlungen werden vom ÖIF nicht geleistet. Das Kursinstitut hat dem ÖIF eine Rechnung (ausgestellt auf den ÖIF, da dieser die Kostenübernahme zugesagt hat) über die Kurskosten zu legen. Die **Rechnungslegung** hat **spätestens drei Monate nach Kursende** zu erfolgen. Nach diesen drei Monaten besteht kein Anspruch des Kursinstituts auf Bezahlung der Kosten durch den ÖIF.

Für Kurse auf dem Niveau A1 gilt, dass die unterzeichneten Anwesenheitslisten dem ÖIF längstens 10 Werktage nach Kursende elektronisch zu übermitteln sind.

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung in voller Höhe ist die Erfüllung einer **Mindestanwesenheitsquote iHv. 80%**<sup>9</sup>.

Für die Auszahlung der Förderung ist jedenfalls die **Vorlage folgender Unterlagen** notwendig:

- eine dem Umsatzsteuergesetz entsprechende Rechnung im Original, ausgestellt auf den „Österreichischen Integrationsfonds“
- Anwesenheitsliste(n), die die Anwesenheit des Fördernehmers/der Fördernehmerin im Kurs bestätigt. Die Anwesenheit ist für jeden Kurstag mit Unterschrift des Fördernehmers/der Fördernehmerin zu bestätigen
- ein Stundenplan, aus dem hervorgeht, wie viele Unterrichtseinheiten an welchem Wochentag stattgefunden haben

Die Unterlagen sind **an folgende Adresse** zu übermitteln:

Österreichischer Integrationsfonds  
Team Einzelförderungen  
Schlachthausgasse 30  
1030 Wien

---

<sup>9</sup> In besonders berücksichtigungswürdigen und dokumentierten Fällen, wie insbesondere Krankenhausaufenthalten, plötzliche längerer Krankheit oder einem Pflegefall in der Familie, kann von der Mindestanwesenheit abgegangen werden. In diesem Fall können die Kosten für die tatsächlich besuchten Kursstunden ganz oder teilweise übernommen werden.

Der Rechnungsbetrag, maximal jedoch die zugesagte Fördersumme, wird auf das vom Kursinstitut bekannt gegebene Konto überwiesen. Der Differenzbetrag zu den tatsächlichen Kurskosten ist von dem Fördernehmer/ der Fördernehmerin (oder einem anderen Fördergeber) zu bezahlen. Das Kursinstitut trägt das Kostenrisiko für den Fall, dass die Mindestanwesenheit nicht erfüllt ist bzw. nicht nachgewiesen werden kann, die Kosten des Kurses sind diesfalls direkt von den Teilnehmer/innen einzutreiben. Der ÖIF übernimmt keine Ausfallhaftung für die Teilnehmer/innen.

Eine Auszahlung der Förderung an den Fördernehmer/die Fördernehmerin ist ausgeschlossen.

## 8. Auskunftspflichten

Sollte der Sprachkurs – trotz Bewilligung der Förderung – nicht angetreten werden, ist dies dem ÖIF unverzüglich zu melden. Es erfolgt jedenfalls keine Auszahlung der Förderung.

## 9. Versionsübersicht

Version	Datum der Änderung	Beschreibung der Änderung
1	01.09.2017	Erstellung der Richtlinie
2	01.02.2018	Änderung der Formulierung in 2.1.1.